

# Ausfertigung

Veröffentlicht im Staats-  
anzeiger f. d. Land Hessen  
Nr. 36 v. 3.9.84 S. 1740

## Flurbereinigungsbeschluss

/in Verbindung mit § 1

1. Aufgrund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546) wird für die aus der Anlage 1 ersichtlichen Grundstücke in  
der Gemeinde NIEDERAULA  
und zwar den Gemarkungen Niederaula, Solms, Niederjossa  
.....  
.....  
die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von <sup>2315</sup>..... ha, worin eine Waldfläche von <sup>884,74</sup>..... ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen bzw. orange Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

"Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung  
von NIEDERAULA....."  
mit dem Sitz in Niederaula, Kreis Hersfeld-Rotenburg  
.....

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in  
6430 Bad Hersfeld, Hubertusweg 19,  
.....  
anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Niederaula.....

.....  
und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Bad Hersfeld, Haunetal, Kirchheim, Schlitz, Breitenbach a. Herzberg.....

.....  
öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeinde- ~~Stadt~~ -verwaltung Niederaula.....

.....  
und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o.g. Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

7. Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland -Bundeseseisenbahnvermögen-

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) vom 21.1.1960 -BGBI. I S. 17- zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.5.1976 -BGBI. I S. 1254- wird hiermit unter Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen die sofortige Vollziehung des vorstehenden Flurbereinigungsbeschlusses angeordnet.

G R Ü N D E

Die Anordnung der Flurbereinigung und ihre Durchführung auch nach den Sondervorschriften der § 87 bis 89 FlurbG ist in der Gemeinde Niederaula zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und eine Unternehmensflurbereinigung erforderlich ist.

Die Bundesrepublik Deutschland -Bundeseisenbahnvermögen- beabsichtigt, die Neubaustrecke Hannover-Würzburg zu bauen.

Für den das Flurbereinigungsgebiet betreffenden Teilstreckenabschnitt der Neubaustrecke Hannover-Würzburg hat ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften des Bundesbahngesetzes stattgefunden. Der Plan wurde von der Bundesbahndirektion Frankfurt (Main) Projektgruppe H/W Mitte der Bahnbauzentrale am 15.12.1982 festgestellt und ist seit dem 29.11.1983 unanfechtbar.

Der Regierungspräsident in Kassel hat als Enteignungsbehörde auf Grund des § 87 Abs. 1 FlurbG den Antrag gestellt, in Teilen der Gemeinde Niederaula ein Flurbereinigungsverfahren einzuleiten.

Die durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, daß für den Bau der Neubaustrecke Hannover-Würzburg in der Gemeinde Niederaula ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen würden. Die hierfür benötigten Flächen können von der Bundesbahnverwaltung nicht ausnahmslos frei erworben werden, so daß ohne Flurbereinigung eine Enteignung erforderlich würde.

Darüber hinaus werden durch das Unternehmen Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eintreten, wobei Besitzstücke abgetrennt werden und unwirtschaftliche Grundstücksgrößen und -formen entstehen. Ebenso werden vorhandene Gewässer und bestehende Wegeverbindungen unterbrochen, wodurch die Entwässerung gestört und die Zuwegung zu den Grundstücken erschwert wird.

Nach den getroffenen Feststellungen ist es möglich, den durch das Unternehmen eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Es bleibt die Pflicht des Unternehmensträgers, zur Minderung des eintretenden Landverlustes Ersatzland zu erwerben, sofern sich dafür die Möglichkeit im Flurbereinigungsgebiet ergibt, und soweit noch Ersatzland benötigt wird.

Des weiteren ist es möglich, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch Neueinteilung der Grundstücke unter Schaffung eines den Erfordernissen entsprechenden Wege-, Straßen- sowie Gewässernetzes zu vermeiden oder zumindest zu mildern und dabei auch die rechtlichen Verhältnisse zu regeln, wie z.B. die sich durch den Bahnbau ergebenden dinglichen Belastungen zu ordnen.

Danach sind die Voraussetzungen für die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG gegeben.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG von der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld, in der in Niederaula abgehaltenen Versammlung über Ziel und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den Zweck dieses Verfahrens und die Sondervorschriften über die vom Träger des Unternehmens zu tragenden Kosten hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 2 FlurbG wurden die Organisationen und Behörden gehört.

Aufgrund der Untersuchungen der Agrarstrukturellen Vorplanung (AVP) liegen aber auch die Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 1 und 37 in Niederaula vor.

Nach den getroffenen Feststellungen besteht im Flurbereinigungsgebiet z.T. ein zersplitterter und unwirtschaftlich geformter Grundbesitz, der nach den neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt, nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet und durch andere landeskulturelle Maßnahmen verbessert werden kann.

Das im Flurbereinigungsgebiet vorhandene Wege- und Gewässernetz ist z.T. unzureichend und unzureichend.

Das Wegenetz entspricht teilweise nicht den Anforderungen eines modernen und motorisierten ländlichen Verkehrs. Neben der erforderlichen Schaffung und Befestigung neuer Wirtschaftswege müssen vorhandene verlegt, zweckmäßiger geführt, verbreitert oder befestigt werden.

Auch Straßen sollen teilweise durch Linienkorrektur und Ausbau zweckmäßiger geführt bzw. als Umgehungsstraße neu angelegt werden.

Im Flurbereinigungsgebiet sind ferner die Wasserverhältnisse neu zu ordnen und zu verbessern. Zur Beschaffung ausreichender Vorflut müssen Vorflutgräben unter Beachtung der verschiedenen öffentlichen Belange z.T. neu angelegt und z.T. instandgesetzt werden.

Schließlich sind unklare Grenz- und Eigentumsverhältnisse im Flurbereinigungsverfahren insbesondere in den Ortslagen zu ordnen und zu regeln.

Die Zuziehung der Ortslagen erfolgt also zum Teil aus vermessungstechnischen Gründen, aber auch um landeskulturelle Maßnahmen in den Ortslagen durchführen zu können, die geeignet sind, dem Zweck der Flurbereinigung zu dienen.

Die katastertechnischen Unterlagen der Ortskerne entsprechen nicht den heutigen Erfordernissen.

Auch die Kataster- und Vermessungsverwaltung hält daher eine Zuziehung der Ortslagen für erforderlich.

Durch die Anlage der Neubaustrecke entstehen erhebliche Eingriffe in Landschaft und Natur.

Um diese Eingriffe auszugleichen und um die Landschaftsstruktur zu erhalten, ist die Vornahme bodenschützender, bodenverbessernder und landschaftsgestaltender Maßnahmen im gesamten Verfahrensgebiet unumgänglich erforderlich.

Die Einbeziehung von Waldgrundstücken ist notwendig, um den Zweck der Flurbereinigung zu erreichen. Durch Verbesserung und Anlage von Wegen zur Holzabfuhr, durch Austausch unwirtschaftlicher Waldgrundstücke sowie durch Grenzbegradigung zwischen Wald und Feld kann die Forstwirtschaft gefördert werden. Weiterhin sind durch die Inanspruchnahme von Waldflächen im Zuge des Ausbaues der Neubaustrecke Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch Aufforstung von den Forst- und Naturschutzbehörden gefordert.

Um sie realisieren zu können, muß der Wald in das Verfahren einbezogen werden.

Um den Zweck des Flurbereinigungsverfahrens möglichst vollkommen zu erreichen, wurde das Verfahrensgebiet wie festgelegt abgegrenzt.

Kriterien waren dabei auch die Besitzverzahnungen zwischen den einzelnen Gemarkungen sowie das Erfordernis der Bereitstellung von wertgleichem Ersatzland wegen der Landinanspruchnahme infolge des Bauvorhabens "Neubaustrecke Hannover-Würzburg" im Planungsraum, um damit die Belastungen des Raumes insbesondere die der Beteiligten zu mindern und leichter ausgleichen zu können.

Durch die Maßnahmen der Flurbereinigung werden die land- und forstwirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen verbessert sowie die allgemeine Landeskultur und die Landentwicklung gefördert, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten und den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens sind daher ebenfalls gegeben.

Danach waren nach § 4 FlurbG die Flurbereinigung anzuordnen und das Flurbereinigungsgebiet in den aus dem entscheidenden Teil dieses Beschlusses ersichtlichen Grenzen festzustellen sowie Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft festzusetzen.

Die durch die Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens entstehenden Kosten fallen dem Träger des Unternehmens, der Bundesrepublik Deutschland, Bundeseisenbahnvermögen, zur Last, soweit sie durch das Unternehmen verursacht werden.

Die den Teilnehmern etwa durch weitere Maßnahmen in der Flurbereinigung entstehenden Kosten werden -sofern sie überhaupt entstehen- das durchschnittliche Maß der Kosten, die in ähnlich gestalteten Flurbereinigungsgebieten entstanden sind, voraussichtlich nicht überschreiten. Sie sind dann angesichts zu erwartenden staatlichen Zuschüsse und der sich aus solcher Flurbereinigung ergebenden Vorteile vertretbar und für die Teilnehmer tragbar. Sie werden durch den wirtschaftlichen Erfolg der Flurbereinigung mehr als aufgewogen. Die den in solchem Falle entstehenden Kostenbeiträgen zugrunde liegenden Aufwendungen dienen dem Interesse der Teilnehmer.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Es sind auch die Voraussetzungen für die nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VWGO zulässige Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses gegeben.

Da mit dem Bau der Neubaustrecke bereits begonnen ist, muß auch die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens sofort aufgenommen werden, um Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen so rechtzeitig veranlassen zu können, daß die Bauarbeiten des Unternehmens nicht weiter verzögert und Schäden und Nachteile für die von dem Unternehmen betroffenen Grundstückseigentümer soweit wie möglich vermieden werden, und somit

- 1) die durch den Bau der Neubaustrecke Hannover-Würzburg entstehenden Schäden an Grundstücken, gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abgewendet,
- 2) die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftsstruktur umgehend behoben bzw. Ausgleichsmöglichkeiten angeboten werden,
- 3) die Vorteile von Besitz und Nutzungsregelungen den Eigentümern der betroffenen Grundstücke sofort verschafft werden können,
- 4) durch die Bildung der Teilnehmergeinschaft und Wahl eines Vorstandes die gemeinschaftlichen Interessen der Beteiligten baubegleitend unmittelbar vertreten werden können.

Das öffentliche Interesse und das Interesse der Beteiligten an der beschleunigten Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens überwiegen demnach das private Interesse einzelner Beteiligte an der aufschiebenden Wirkung der etwa von ihnen eingelegten Rechtsbehelfe.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Fortgang des Neubaus der Bahnlinie Hannover-Würzburg (Planfeststellungsbeschuß ist unanfechtbar, mit dem Bau wurde bereits begonnen) geschehen muß, ist nach alledem die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abteilung Landentwicklung - in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

- 331 - F 867 - Niederaula - 7237/84 -

6200 Wiesbaden, den 27. 7. 1984

Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung

- Abteilung Landentwicklung -

In Vertretung

gez. Unterschrift

(Roth)

(LS)

**Ausgefertigt:**

Wiesbaden, den 27. JULI 1984



Amtsrat

GEMARKUNG NIEDERAULA : Flur 1 - 24

GEMARKUNG SOLMS : Flur 1 - 6

GEMARKUNG NIEDERJOSSA : Flur 7, 8 u. 9